

- ob die Ursachen und Bedingungen der dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlung aufgedeckt und welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet wurden;
- ob Gründe für eine Einstellung, vorläufige Einstellung oder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vorliegen;
- welches Gericht sachlich und örtlich für die Anklageerhebung oder die Beantragung des Strafbefehls zuständig ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung hat der Staatsanwalt eine der im § 147 angeführten Entscheidungsmöglichkeiten, deren Voraussetzungen in den §§ 148—154 im einzelnen dargelegt sind.

§148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;
3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der straf rechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

Die Einstellungsbefugnis des Staatsanwalts geht weiter als die des Untersuchungsorgans. Er kann aus folgenden Gründen das Verfahren einstellen :

1. Wenn sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat (Abs. 1 Ziff. 1): Dieser zusammengefaßte Einstellungsgrund enthält mehrere Alternativen. Sie sind gegeben, wenn
 - der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;